

WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG ALKOHOLFREIE GETRÄNKE e.V.



Beitragsordnung

gemäß der Beschlussfassung
durch die Mitgliederversammlung
am 10. Dezember 2025
(mit Geltung ab dem Jahr 2026)

Auszug aus der Satzung (§ 21 Abs. 3):

„Der den Erfordernissen der Wirtschaftsvereinigung entsprechende finanzielle Aufwand wird jährlich durch Beiträge der Mitglieder an die Wirtschaftsvereinigung gedeckt. (...)“

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist (vgl. § 10 Abs. 1).“

I.

1. Der Beitrag der Ordentlichen Mitglieder richtet sich nach dem Umsatz an Erfrischungsgetränken und Tafelwasser, den die betreffende Firma im jeweiligen Vorjahr erzielt hat („Beitragsumsatz“).
2. Der Beitragsberechnung wird bei Eigenproduktion der Gesamtumsatz (Bruttoerlös* ohne Mehrwertsteuer) und bei Handelsware die Wertschöpfung (Bruttoerlös* abzüglich Einstandswert, ohne Mehrwertsteuer) zugrunde gelegt („Beitragsumsatz“).
3. Aus dem Ausland eingeführte Produkte gelten als Eigenproduktion (Gesamtumsatz), wenn das Unternehmen, das sie in den Verkehr bringt, mit dem ausländischen Produktionsunternehmen verbunden ist. Ansonsten gelten sie als Handelsware (Wertschöpfung).
4. In das Ausland ausgeführte Produkte sowie an die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte verkaufte Produkte gelten bei selbsthergestellten Produkten als Eigenproduktion (Gesamtumsatz). Ansonsten gelten sie als Handelsware (Wertschöpfung).

II.

1. Lohnfüllungen gelten für dasjenige Mitglied als Eigenproduktion, das sie als Verantwortlicher (Herstellerangabe auf der Packung) in Verkehr bringt.
2. Mitglieder, die ausschließlich Lohnfüllungen im Auftrag und in Verantwortung Dritter (Herstellerangabe auf der Packung) vornehmen, entrichten, sofern der Dritte Mitglied ist, einen Beitrag nach freiem Ermessen, mindestens aber 1.000,- €. Ansonsten richtet sich der Beitrag nach dem jeweiligen Umsatz als Eigenproduktion (Gesamtumsatz).
3. Bei Mitgliedern, die kapitalmäßig miteinander verbunden, jedoch nicht „verbundene Unternehmen“ entsprechend § 15 AktG sind (z.B. Produktionsgesellschaften und mit diesen kooperierende sog. Vertriebskonzessionen), wird der Beitrag je nach ihrer Funktion (Eigenproduktion und/oder Handelsware) berechnet.

Ist ein gemäß Satz 1 verbundenes Produktionsunternehmen nicht Mitglied, wohl aber das bzw. die verbundene(n) Handelsunternehmen, so bemisst sich der Beitrag für den von dem Produktionsunternehmen bezogenen Umsatzanteil an Handelsware ersatzweise nicht nach der entsprechenden Wertschöpfung, sondern nach dem entsprechenden Gesamtumsatz (Eigenproduktion des Produktionsunternehmens plus Wertschöpfung des Handelsunternehmens). Für die von sonstigen Dritten bezogene Handelsware dagegen gilt die Wertschöpfung.

Sind ein oder mehrere gemäß Satz 1 verbundene(s) Handelsunternehmen nicht Mitglied, wohl aber das verbundene Produktionsunternehmen, so bemisst sich dessen Beitrag zusätzlich nach der entsprechenden Wertschöpfung der bzw. des betreffenden Handelsunternehmen(s) (Eigenproduktion des Produktionsunternehmens plus Wertschöpfung des Handelsunternehmens).

* Der Bruttoerlös ergibt sich aus dem Umsatz, abzüglich der Zahlungsabzüge, d.h. Rabatte (wie z.B. Mengen-, Funktionsrabatt), Boni (wie z.B. Jahresrückvergütungen) sowie Skonti. Die Rabatte und Boni müssen mengenbezogen, also der Warenlieferung direkt zurechenbar sein.

4. Mitglieder, die Umsätze aus der Eigenproduktion von Mineralwasser oder unter Verwendung von Mineralwasser hergestellten Erfrischungsgetränken bzw. von Fruchtsaft oder Fruchtnektar erzielen, werden, sofern sie zugleich Mitglied des betreffenden Fachverbandes sind, wie ordentliche Mitglieder nach den Anhängen 1 und 2 dieser Ordnung verbeitragt.

Auf Antrag wird der Mitgliedsbeitrag auf 40 v.H. reduziert. Eine dementsprechende Liste aus Umsatz-/Beitragskombinationen ist in Anhang 3 dieser Ordnung beigefügt. Auf die Wertschöpfung aus dem Geschäft mit Handelsware ist die Reduzierung des Beitrages nicht anwendbar.

Der Pflichtbeitrag für Mitglieder, die in den bezeichneten anderen Fachverbänden eine Vollmitgliedschaft unterhalten („Doppelmitglieder“), beträgt mindestens 1.000,- € pro Jahr, höchstens aber 75.000,- € pro Jahr. Die konkrete Ausgestaltung der gestaffelten Höchstbeträge bestimmt sich in Abhängigkeit von den gemeldeten Umsätzen gemäß der Übersichten in den Anhängen 1 und 3.

Freiwillige Mehrbeiträge über diese Grenze hinaus sind möglich.

5. Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Förderbeitrag nach freiem Ermessen, mindestens aber 3.350,- €.

Fördermitglieder, die aktiv in den wafig-Fachausschüssen Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (ALL) oder Technik und Umwelt (ATU) teilnehmen, entrichten einen jährlichen Förderbeitrag nach freiem Ermessen, mindestens aber 6.700,- €.

6. Mit dem Ziel die Mitgliedschaft der wafig auszubauen und auf breitere Basis zu stellen bzw. zu erhalten, kann das Präsidium in besonders gelagerten und begründeten Einzelfällen mit Zwei-Drittel-Zustimmung befristete Ausnahmen gestatten.

III.

1. Als Erfrischungsgetränke im Sinne dieser Beitragsordnung gelten insbesondere Getränke, die

- Trinkwasser, natürliches Mineralwasser, Quellwasser und/oder Tafelwasser,
- geschmackgebende Zutaten

enthalten, mit oder ohne Zusatz von

- Kohlensäure,
- Vitaminen,
- Mineralstoffen,
- Zuckerarten,
- aus Früchten hergestellten zuckerhaltigen Konzentraten, ganz oder teilweise entsäuert, entbittert, entmineralisiert und/oder entfärbt,
- Aromen,
- Zusatzstoffen oder
- gegebenenfalls weiteren Zutaten, mit Ausnahme von Alkohol oder alkoholischen Getränken.

2. In Zweifelsfällen entscheidet der für das Rechnungswesen zuständige Geschäftsführer im Benehmen mit dem Präsidenten.

IV.

1. Der Beitrag ergibt sich aus einem nach Beitragsumsätzen gestaffelten Tarif, der Gegenstand dieser Beitragsordnung ist („Beitragstarif“, siehe Anhänge 1 und 2 bzw. für Doppelmitglieder auf Antrag Anhang 3).
2. Der Beitrag errechnet sich durch Einsetzen des Umsatzes des Vorjahres („Beitragsumsatz“) in die zur jeweiligen Tarifgruppe zugehörige Formel.

V.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Umsätze gemäß Art. I, II und III dem für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsführer innerhalb 4 Wochen nach Aufforderung unter Verwendung eines Formblattes mitzuteilen. Dies gilt nicht für Fördermitglieder.
2. Zur Gewährleistung richtiger Mitteilungen werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung 5 Mitglieder durch Los ermittelt, die dem für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsführer binnen 4 Wochen eine von einem vereidigten Buchprüfer oder einem Wirtschaftsprüfer beglaubigte Umsatzmeldung einzureichen haben. Die dadurch einem Mitgliedsunternehmen nachweislich entstandenen Kosten trägt, bis zur Höhe von höchstens 500,-- €, auf Antrag die Wirtschaftsvereinigung.
3. Der für das Rechnungswesen zuständige Geschäftsführer stellt auf der Grundlage der ihm mitgeteilten Umsätze nach Maßgabe des anhängenden Beitragstarifs eine Beitragsrechnung aus.
4. Unterbleibt die Umsatzmitteilung trotz Mahnung bei angemessener Fristsetzung oder bleibt die Umsatzmitteilung trotz Mahnung unvollständig, so kann der für das Rechnungswesen zuständige Geschäftsführer den Umsatz einschätzen und danach eine verbindliche Beitragsrechnung ausstellen. Gegen diese kann das betreffende Mitglied innerhalb 4 Wochen unter Vorlage einer von einem vereidigten Buchprüfer oder einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Umsatzmeldung Einspruch einlegen.
5. Die Beiträge sind zur ersten Hälfte innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung, zur zweiten Hälfte bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig. Beiträge aus nach dem 30. Juni ausgestellten Beitragsrechnungen sind sofort fällig.
6. Beiträge, die bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres der Wirtschaftsvereinigung nicht gutgebracht sind, erhöhen sich (nach Fälligkeit) mit jedem vollen Kalendermonat um jeweils 0,5 Prozent.

VI.

Die mit dem Rechnungswesen im Rahmen der Beitragserhebung von der Hauptgeschäftsführung beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind ebenso wie die Geschäftsführung zur absoluten Geheimhaltung aller mittels Umsatzmeldungen der wafg zur Kenntnis gelangten Daten gegenüber Dritten verpflichtet. Die Beitragsunterlagen sind in der Geschäftsstelle unter geeignetem Verschluss zu halten.

Anhang 1

Allgemeiner Beitragstarif

Tarifzone	Beitragsumsatz	Formel zur Beitragsberechnung
I	unter 400.000,- €	Beitrag = 1.000,- €
II	400.000,- € bis 999.999,- €	Beitrag = 280 + 0,0018 * Umsatz
III	1.000.000,- € bis 7.999.999,- €	Beitrag = 1.510 + 0,00057 * Umsatz
IV	ab 8.000.000,- €	Beitrag = 3.406 + 0,000333 * Umsatz

Der Höchstbeitrag beträgt 40 % aller Mitgliedsbeiträge. Grundlage für die Berechnung ist die im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesene Summe aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Förderbeiträgen

Rechnungsbeträge werden auf den vollen Euro-Betrag ab- bzw. aufgerundet.

Berechnungsbeispiel:

Beitragsumsatz 6.000.000 € (-> Tarifzone III)

$$\text{Beitrag} = 1.510 + 0,00057 * 6.000.000$$

$$\text{Beitrag} = 4.930 \text{ €}$$

Zur Übersicht über verschiedene Umsatz-Beitrags-Kombinationen siehe Anhang 2.

**Übersicht zu den gestaffelten Höchstbeträgen
bei einer Doppelmitgliedschaft (Art. II. Nr. 4)**

Beitragsumsatz	Höchstbetrag
78.731.982,- € bis 349.999.999,- €	11.850,- €
350.000.000,- € bis 449.999.999,- €	37.500,- €
ab 450.000.000,- €	75.000,- €

Anhang 2: Umsatz-Beitrags-Liste für Ordentliche Mitglieder (Beispiele)

Beitragsumsatz	Beitrag
200.000 €	1.000 €
400.000 €	1.000 €
600.000 €	1.360 €
800.000 €	1.720 €
1.000.000 €	2.080 €
5.000.000 €	4.360 €
10.000.000 €	6.736 €
15.000.000 €	8.401 €
20.000.000 €	10.066 €
30.000.000 €	13.396 €
40.000.000 €	16.726 €
50.000.000 €	20.056 €
60.000.000 €	23.386 €
70.000.000 €	26.716 €
80.000.000 €	30.046 €
90.000.000 €	33.376 €
100.000.000 €	36.706 €
150.000.000 €	53.356 €
200.000.000 €	70.006 €
250.000.000 €	86.656 €
300.000.000 €	103.306 €
350.000.000 €	119.956 €
400.000.000 €	136.606 €
450.000.000 €	153.256 €
500.000.000 €	169.906 €
...	...

**Anhang 3: Umsatz-Beitrags-Liste für Doppelmitglieder
(Beispiele, siehe Art. II. Nr. 4)**

Beitragsumsatz	Beitrag
500.000 €	1.000 €
1.000.000 €	1.000 €
2.000.000 €	1.060 €
3.000.000 €	1.288 €
4.000.000 €	1.516 €
5.000.000 €	1.744 €
6.000.000 €	1.972 €
7.000.000 €	2.200 €
8.000.000 €	2.428 €
9.000.000 €	2.561 €
10.000.000 €	2.694 €
15.000.000 €	3.360 €
20.000.000 €	4.026 €
30.000.000 €	5.358 €
40.000.000 €	6.690 €
50.000.000 €	8.022 €
60.000.000 €	9.354 €
70.000.000 €	10.686 €
80.000.000 €	11.850 €
90.000.000 €	11.850 €
100.000.000 €	11.850 €
150.000.000 €	11.850 €
200.000.000 €	11.850 €
250.000.000 €	11.850 €
300.000.000 €	11.850 €
350.000.000 €	37.500 €
400.000.000 €	37.500 €
450.000.000 €	75.000 €
500.000.000 €	75.000 €
...	...